

# MARKTGEMEINDE WEIDEN AM SEE

Burgenland

7121 Weiden am See, Raiffeisenplatz 5

Tel. 02167/7311-0, Fax. 02167/7311-22

## **Teilbebauungsplan "Strandbadsiedlung - Pfahlbauten"**

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 12. März 2009, Zahl: 9/2009,  
mit der **Bebauungsrichtlinien für die Grundstücke Grst.Nr.1938/3-56, 1940/47-84, 1940/85  
Strandbadsiedlung - Pfahlbauten** erlassen werden.

Aufgrund der § 21 Abs. 2 und § 22 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 i.d.F,  
in der Novelle LGBl.Nr. 47/2006 wird verordnet:

## **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Grundstücke Grst.Nr.1938/3-56, 1940/47-84, 1940/85 Strandbadsiedlung, Gemeinde Weiden am See.

Für das im §1 bezeichnete Gebiet gelten folgende Bebauungsgrundsätze:

## **§ 2 Bauungsweise, Baulinien**

- (1) Für die Grundstücke Grst.Nr.1938/3-56, 1940/47-84 wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Für jedes Baugrundstück werden in der Plandarstellung (Anlage 1) vordere, seitliche und hintere Baulinien festgelegt. Über die durch diese Baulinien begrenzte Fläche ("bebaubare Fläche") darf nicht hinausgebaut werden.

## **§ 3 Bebauungsdichte**

- (1) Die Baugrundstücke dürfen entsprechend der Plandarstellung (Anlage 1) bis zu max. 40% bebaut werden.
- (2) Die maximale Plateaugröße darf 8,0m in der Breite und 15,0m in der Länge betragen.

## **§ 4 Gebäudehöhe**

- (1) Für alle Baugrundstücke ist die Errichtung von Gebäuden entsprechend der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Widmung mit einem Geschöß gestattet. Die Errichtung von Dachterrassen ist nicht gestattet.
- (2) Die EG-Fußbodenoberkante darf maximal 0,30 m, die Gebäudehöhe der Badehütten maximal 2,80 m, über verglichenen Geländeniveau liegen. Als Geländeniveau ist die Oberkante (OK absolut = +116,19 m ü. A.) des Betonhauptsteges heranzuziehen.

## **§ 5 Äussere Gestaltung der Gebäude**

- (1) Die Baukörper und Bauweisen sind in einem zeitgemäßen und aktuellen Stil der Strandbadsiedlung in Holzleichtbauweise auszubilden.
- (2) Die Gebäude sind mit flachgeneigten Pultdächern mit einer Neigung von 5-8 Grad abzuschließen.
- (3) Traufen- und Firstrichtungen der Pultdächer sind sowohl parallel als auch normal zum Betonhauptsteg ausgerichtet zulässig, wobei die jeweiligen Traufenkanten in Richtung Nord oder Ost zu orientieren sind.
- (4) Zulässig sind Fassadengestaltungen in gedämpften Grau-, Braun-, und Grüntönen. Die Dachflächen sind in dunklen (grau), nicht reflektierenden, Farben zu errichten.
- (5) Zur Pilotierung der Holzplateaus sind Holz- sowie Betonpiloten zu verwenden.
- (6) Steganlagen bei den Bootslichegeplätzen sind zulässig.
- (7) Geländeanschlüttungen in den Bereichen der Badehütten sowie der Bootslichegeplätze sind nicht gestattet.
- (8) Ein Sichtschutz bei den Badehütten in Holz- oder Schilfausführung ist an allen Grundgrenzen, mit einer max. Höhe von 1,60 m ü. Geländeniveau (OK absolut + 116,19 m ü. A.) zulässig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Dieser Teilbebauungsplan tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Wilhelm Schwartz  
(Bürgermeister)

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 2009, Zahl: 6-RO-3480/42-2009 genehmigt.

angeschlagen am: .....

abgenommen am: .....